

SATZUNG
des Bürgervereins
Unterrath 1909 und Lichtenbroich e.V.
Fassung vom 9. März 1995

Bürgerverein Unterrath 1909 und Lichtenbroich e.V.

SATZUNG

I. Abschnitt
Rechtliche Stellung und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Name ist:
Bürgerverein Unterrath 1909 und Lichtenbroich e. V.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Unterrath
Die Postanschrift lautet:
Postfach 30 01 23 40401 Düsseldorf
Bankverbindungen:
Konto Nr.: 114269-437 (BLZ 360 100 43)
Postbank Niederlassung Essen
Konto Nr.: 483083000 (BLZ 300 800 00)
Dresdner Bank Düsseldorf
3. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist unter der Nr. 3618 in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der GemVO vom 24. Dezember 1953. Er erstrebt die Wahrung, Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums (4 Abs.1 i.V.mit §11 Abs.1 GemVO) und die Verbesserung des Wohnumfeldes in Unterrath und Lichtenbroich.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Vereine und Gesellschaften können sich dem Bürgerverein korporativ anschließen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person ab vollendetem 16. Lebensjahr werden.
3. Förderndes Mitglied können natürliche Personen, Vereine, Gesellschaften, Firmen und juristische Personen werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes (§9) können durch eine Hauptversammlung (§7) ernannt werden
 - a) zu Ehrenmitgliedern Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben,
 - b) zu Ehrenvorsitzenden ehemalige 1. Vorsitzende, die sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zustellung beim Ehrenausschuss (§11) mit schriftlicher Begründung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenausschuss endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) bei Beitragsrückstand für mehr als 1 Jahr nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand,
 - d) durch Tod
2. Der Austritt kann mit einer dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht oder eine ehrenrührige Handlung begeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung beim Ehrenausschuss mit schriftlicher Begründung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenausschuss endgültig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Seine Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Abschnitt Organe

§ 7 Hauptversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Organe. des Vereins,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassierers und der Revisoren,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - f) Festsetzung der Beiträge.
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - b) wenigstens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.Die außerordentliche Hauptversammlung auf Verlangen der Mitglieder ist binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt spätestens 10 Werktage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder im Heimatblatt (§13) oder durch einfachen Brief. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens fünf Werktage vorher vorliegen. Über Dringlichkeitsanträge wird nur verhandelt, wenn sie in der Hauptversammlung schriftlich gestellt werden und zwei Drittel der erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind nicht zulässig.
6. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen; für sie ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Ist geheime Abstimmung beantragt, so wird per Stimmzettel abgestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Allgemeine Mitgliederversammlungen

1. Allgemeine Mitgliederversammlungen dienen der Kontaktpflege sowie der Unterrichtung der Mitglieder über laufende Angelegenheiten des Vereins und der Stadtteile Unterrath und Lichtenbroich.
2. Sie finden in der Regel monatlich statt.

3. Der Vorstand lädt hierzu im Heimatblatt ein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand lenkt den Verein im Sinne der Satzung und leitet die Versammlungen.

2. Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. und 2. Vorsitzende,
- b) der 1. und 2. Geschäftsführer,
- c) der 1. und 2. Kassierer,
- d) die Beisitzer,
- e) die Ehrenvorsitzenden,
- f) der Vertreter des Heimatblattes.

3. Die Vorstandsmitglieder zu Nr.2 Buchst. a) bis d), werden durch Handzeichen oder - auf Antrag - geheim per Stimmzettel mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§10) sowie 2. Geschäftsführer und 2. Kassierer werden für jeweils 2 Jahre zeitversetzt gewählt.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

5. Zur Wahl in den Vorstand können nur volljährige Mitglieder kandidieren.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung,
- b) die Geschäftsführung nach innen und außen,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) die Anrufung des Ehrenausschusses.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist an Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden und hat diesen über seine Handlungen nach § 26 BGB laufend zu unterrichten.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand mit Geltung bis zur nächsten Hauptversammlung aus seinen Reihen mit Zweidrittelmehrheit einen Ersatzmann wählen.

5. Politische Mandatsträger sollen dem geschäftsführenden Vorstand tunlichst nicht angehören.

§ 11 Ehrenausschuß

1. Der Ehrenausschuß schlichtet Streitigkeiten

- a) zwischen Mitgliedern
- b) zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins.

2. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen und gegen den Ausschluß von Mitgliedern.

3. Der Ehrenausschuß besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Für ihre Wahl gilt das in §9 Nr.3 Abs.1 und Nr.5 festgelegte Verfahren.

4. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 12 Revisoren

1. Die Revisoren prüfen die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere sein Finanzgebaren.
2. Der Vorstand hat den Revisoren Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle von ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen.
3. Der Jahreshauptversammlung ist ein mündlicher Bericht zu geben und ausführlich zu erläutern.
4. Ein schriftlicher Bericht ist dem Vorstand für das Vereinsarchiv auszuhändigen.
5. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

§ 13 Heimatblatt

Das "Heimatblatt Unterrath/Lichtenbroich" ist das offizielle Miteilungsblatt des Vereins.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Urkunden, Protokolle, Schriftstücke etc. sind dem Stadtarchiv Düsseldorf zuzuführen.
3. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 9. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 31. März 1975 außer Kraft..
2. Verlangt das Registergericht vor der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen der Satzung, so ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen.

Düsseldorf-Unterrath, den 9. März 1995

ERICH ZIMMERMANN
1. Vorsitzender

HERMANN ALDEFELD
1. Geschäftsführer